

F A € T S

Ausgabe 1/2018

www.wko.at/finanzdienstleister

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

www.wko.at/pro-kunden



Recht	
RA Prof. Dr. Christian Winternitz	4
Europäische Union	
MEP Mag. Othmar Karas zum Kapitalmarkt	6
Steuertipp	
Mag. Cornelius Necas zu Bankkonten im Fokus der Steuerbehörden	11
Berufsgruppen	12
Kommentar	
der Leiterin der Wertpapier- aufsicht, Dr. Birgit Puck	13
Kommentar	
von FGO Dr. Herbert Samhaber	15
News	16

Publikumswahl 2017:

Die Niederösterreicherin Mag. Waltraud Hauser wurde zur ersten Vermögensberaterin des Jahres gekürt – Horst Fritz aus der Steiermark und der Kärntner Mag. Andreas Petschar erreichten die Plätze 2 und 3

Mit Mag. Waltraud Hauser aus Niederösterreich gewann erstmals eine Frau die Publikumswahl zum Vermögensberater des Jahres. Die strahlende Siegerin kommt aus Niederösterreich und wurde am 16. Jänner 2018 bei der Abendveranstaltung des BILDUNGS-KickOff 2018 geehrt. Mit ihr freuten sich Horst Fritz aus der Steiermark und Vorjah-

ressieger Mag. Andreas Petschar aus Kärnten über die Plätze 2 und 3.

Insgesamt wurden 1.330 Bewertungen zu folgenden Kriterien abgegeben:

... verfügt über hohe fachliche Kompetenz
... erklärt mir alles verständlich
... ist für mich da, wenn ich sie/ihn brauche
... nimmt sich Zeit für meine Anliegen

... berät mich objektiv und nach meinen Bedürfnissen

... brachte mir durch die persönliche Beratung finanzielle Vorteile

Die Bewertungsnoten waren „Außerordentlich“, „Überdurchschnittlich“, „Durchschnittlich“, „Ausreichend“ und „Unzureichend“.

Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



Mit Umsetzung der MiFID II hat die Finanzmarktaufsicht ab dem Jahr 2018 erstmalig die Kompetenz, auch vertraglich gebunden Vermittler und Wertpapiervermittler direkt und vor Ort zu prüfen. In Ihrer Darlegung der Strategien der Wertpapieraufsicht 2018 gibt die Leiterin des Bereichs III (Wertpapieraufsicht) der österreichischen Wertpapieraufsicht, Dr. Birgit Puck, nicht nur einen Überblick über diesbezügliche Aufgaben, Herausforderungen und Maßnahmen, sondern nimmt auch Stellung zu den angeführten Prüfkompetenzen.

Der Fachverband Finanzdienstleister ist natürlich bemüht, Sie hier mit aktuellen Informationen zu versorgen, sodass Sie sich gut auf eventuelle Prüfungen einstellen können. Generell stehen wir in besonders intensivem Austausch mit der Finanzmarktaufsicht. Dadurch war es möglich, wichtige Auslegungsfragen zum WAG 2018 gemeinsam zu lösen. Für diese ausgesprochen gute Kooperation sind wir natürlich sehr dankbar – diese hilft uns Finanzdienstleistern, gesetzeskonform tätig zu sein.

Es freut mich auch, dass die jährlich durchgeführte Publikumswahl zum/r „Vermögensberater/in des Jahres“ 2017 erstmalig von einer Frau – Mag. Waltraud Hauser aus Niederösterreich, gewonnen wurde. Somit hat das „Gendern“ nun nicht nur in die Bezeichnung des Preises, sondern auch konkret in die Siegerlisten Eingang gefunden.

Die Europäische Union lebt: Nach den umfangreichen Vorhaben GDPR, IDD, MCD; MiFID II, PRIIPS, etc. ist zwar die Zeit der „großen“ neuen Regulierungen vorbei, aber es gibt Ansätze zur Verbesserung der Kapitalmärkte. Ob die hier angedachten Regelungen der Eigenkapitalrichtlinie nicht nur die Kapitalmärkte stärken, sondern auch Rücksicht auf die Struktur der österreichischen Wertpapierfirmen nehmen wird, wird die Zukunft weisen. Jedenfalls sind wir in diesem Bereich schon wieder intensiv und umfassend in der politischen Interessensvertretung tätig, nicht nur in Brüssel, sondern auch in Österreich.

Apropos politische Interessensvertretung: Die Umsetzungsfrist der IDD wurde auf 1.10.2018 verschoben. Der österreichische Umsetzungsprozess ist noch im Gange, allerdings können wir hier schon ein wenig ablesen, was auf uns zukommen könnte. Voraussichtlich ist es uns gelungen, die Gesetzgebung davon zu überzeugen, dass die Empfehlungspflicht für einen konkreten Investmentfonds in einer FLV zur überbordenden Haftungsproblematik führen könnte. Es besteht auch weiterhin trotz einer Empfehlung die Möglichkeit, den Kunden alternative Fonds zu präsentieren, die dann als mündige Bürger mit eigener Entscheidungsfindungskompetenz auswählen. Ich freue mich, dass die handelnden Personen in den einzelnen Ministerien nicht nur Verständnis für unsere Bedenken und Anliegen aufgebracht, sondern auch die Gesetze bisher praxisnah und lebbar formuliert haben.

Ihr
Hannes Dolzer

Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO



► Drei Sieger und 18 „Außerordentlich Gute“

Neben den drei Siegern konnten 18 weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit außerordentlich gutem Ergebnis punkten. Das bedeutet, dass für diese mindestens 10 Stimmen abgegeben wurden und das Durchschnittsergebnis maximal bei 1,25 lag (wenn man „Außerordentlich“ als Note 1 betrachtet). Diese Teilnehmer erhielten eine Urkunde und sind auf der Website des Fachverbands veröffentlicht.

Herzliche Gratulation an die Teilnehmer mit außerordentlich gutem Ergebnis

ADAMER Susanne Wurzing 116 8410 Stocking	POSCH Mag. Walter Samstraße 37 5023 Salzburg	Krenngraben 20, 3343 Hollenstein
ADLBOLLER Ing. Michael Dr.-F-Benesch-Straße 1 2651 Reichenau	PROINVESTMENT Vermögensstreuhand- gesellschaft mbH Allgäustraße 5 6912 Hörbranz	SINGER DI Martin Pfanghofweg 95 8045 Graz-Andritz
BELL Carina Georgstraße 7 4810 Gmunden	RADAUER Johannes General-Albori-Straße 11 5061 Elsbethen	STARKE Roman Bad Waltersdorf 228/1 8271 Bad Waltersdorf
GOLDENGNU GmbH Lerchenfelder Straße 13/6/30 1070 Wien	SCHEUCHER Ing. Wolfgang Karl-Farkas-Gasse 22 1030 Wien	VOPPICHLER Herbert Hauptstraße 385/6 5531 Eben im Pongau
HOFINGER Daniela dhp Management GmbH Hannesgrub Süd 6 4911 Tumeltsham	SCHUSTER Stefan MA veranstaltung.net Roggengasse 3/3/1 2353 Guntramsdorf	WAGERER Manuel Raabser Straße 44/1 3580 Horn
PICHLER Karl Sonnleitnersiedlung 24 3340 Waidhofen/Ybbs	SEISENBACHER Mario VM Seisenbacher	WALLA Oliver Simonygasse 2 b/13/5 1180 Wien
		WILHELM René Millennium Park 9 6890 Lustenau



SIEGER DER PUBLIKUMSWAHL 2017



Platz 2
Horst FRITZ
 Marktplatz 4/1
 8724 Spielberg (Steiermark)



Platz 1
Mag. Waltraud HAUSER
 Brunnngasse 38
 2170 Poysdorf (NÖ)



Platz 3
Mag. Andreas PETSCHAR
 Gritschacher Straße 23
 9500 Villach (Kärnten)

BILDUNGS-KickOff 2018

Wie schon erwähnt, fand die Siegerehrung im Rahmen des BILDUNGS-KickOff 2018 statt. Vom 16. bis 17. Jänner 2018 lud der Fachverband Finanzdienstleister bereits zum zweiten Mal weiterbildungswillige (und -pflichtige) Mitglieder in den größten Saal der Wirtschaftskammer Österreich ein. Da auch dieser für die Nachfrage zu klein war, wurde die Veranstaltung – wie schon im Vorjahr – per Video in die Bundesländer übertragen. Dadurch konnten etwa 600 Mitglieder teilnehmen und bis zu 16 Stunden Weiterbildung absolvieren.

An den beiden Veranstaltungstagen wurde ein abwechslungsreiches Programm rund um aktuelle Themen wie Geldwäscheprävention, Datenschutz und die praktische Umsetzung der Richtlinien MiFID II und IDD geboten. Als einer von vielen hochkarätigen Gästen sprach Dr. Ewald Nowotny, Gouverneur der OeNB, über die aktuelle volkswirtschaftliche Lage. Bei der Moderation wechselten sich Fachverbandsobmann Mag. Hannes Dolzer und die Obmänner der Fachgruppen Niederösterreich, Michael Holzer, und Wien, Eric Samuiloff, ab.

Parallel fand am ersten Tag eine Sonderveranstaltung für die Spezialberufsgruppen des Fachverbands statt. Dort konnte man sich über Geldwäsche, Daten-

schutz und die Visualisierung in der Datenverarbeitung weiterbilden.

Die Teilnahmebestätigungen wurden

– wie aus dem Vorjahr bewährt – über die Plattform www.meine-weiterbildung.at abgewickelt.



In der Wirtschaftskammer Kärnten haben 85 Teilnehmer die Videoübertragung besucht.



v. l. n. r. Michael Holzer; OeNB Gouverneur Dr. Ewald Nowotny, Mag. Hannes Dolzer, Eric Samuiloff.



Auch die Sonderveranstaltung im Saal 7 fand zahlreiche Zuhörer.



Für das leibliche Wohl aller Teilnehmer war gesorgt und die Stimmung abends nach der Siegerehrung der Publikumswahl war blendend.

Geringfügige nicht monetäre Vorteile nach WAG 2018

RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.

Verschärfung der Rechtslage in Bezug auf Vertriebsentschädigungen

Das WAG 2018 sieht für den Bereich der Anreizmechanismen diverse Verschärfungen vor, dies insbesondere was die Transparenz und Akzeptanz von Vertriebsentschädigungen betrifft. In diesem Zusammenhang wurden für Rechtsträger, die unabhängige Anlageberatung und Portfolioverwaltung anbieten, die Möglichkeiten drastisch eingeschränkt, Gebühren, Provisionen und andere monetäre und nicht monetäre Vorteile von Dritten oder für Dritte, insbesondere von Emittenten oder Produktanbietern, anzunehmen bzw. einzubehalten.

Ausnahme von der Pflicht zur Herausgabe von Vorteilen

Erbringen nun Rechtsträger die unabhängige Anlageberatung oder Portfolioverwaltung, haben sie sämtliche Vorteile, die in diesem Zusammenhang von Dritten angenommen werden, in vollem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Es gibt allerdings eine (einzig) Ausnahme, wann der Rechtsträger Vorteile entgegennehmen und behalten kann: nämlich dann, wenn es sich bei diesen um sogenannte geringfügige nicht monetäre Vorteile im Sinn des § 53 Abs 4 WAG 2018 handelt. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer Bagatellausnahme, das heißt, dass der Vorteil der Höhe nach so gering ist, dass eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen nicht zu erwarten ist. Ungeachtet dessen ist sicherzustellen, dass die Vorteile zu einer Qualitätsverbesserung der Dienstleistungserbringung führen und sind auch diese geringfügigen Vorteile gegenüber den Kunden offenzulegen.

Keine Legaldefinition/ beispielhafte Aufzählung

Wengleich das Gesetz keine Legaldefinition des Begriffes der geringfügigen nicht monetären Vorteile vorsieht, lässt die beispielhafte Aufzählung des § 53 Abs 5 erkennen, worum es dem Gesetzgeber ging. Dort sind unter

anderem Informationen und Dokumentationen zu Finanzinstrumenten, Schriftmaterial von Emittenten, Teilnahme an Seminaren und Konferenzen sowie die Bewirtung bei solcher Art Veranstaltungen genannt. Diese Aufzählung lässt bereits erkennen, dass sich auch diese Aufzählung an den Kriterien der Qualitätsverbesserung nach § 52 orientiert.

Keine Beeinträchtigung von Kundeninteressen

Nachdem geringfügige nicht monetäre Vorteile nicht geeignet sein dürfen, das Verhalten eines Rechtsträgers in einer für die Interessen des Kunden nachteiligen Weise zu beeinträchtigen und der Vorteil auch offenzulegen ist, hat der Rechtsträger sicherzustellen, dass die Vorteile zunächst innerbetrieblich und systematisch als solche identifiziert und benannt werden, sowie in weiterer Folge auch eingeschätzt und schließlich gegenüber dem Kunden offengelegt werden. Die Offenlegung kann, wie vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumt wurde, allerdings auch durch eine generische, also gattungsmäßige Beschreibung erfolgen. Die betreffenden, geringfügigen nicht monetären Vorteile müssen sohin nicht im Detail benannt werden, was im Rahmen der Offenlegungspflicht auch zu einer Überbelastung der Offenlegungspflicht auf Seiten des Unternehmens und einer wohl kaum gewünschten überbordenden Informationsflut für den Kunden führen würde.

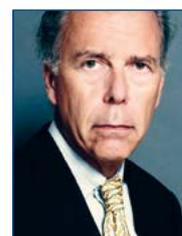
Informationserteilung durch standardisierte Vordrucke

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben werden die Unternehmen in der Praxis ihren Kunden per standardisiertem Vordruck darüber Informationen zukommen lassen, welche nicht monetären Vorteile sie für bestimmte Finanzinstrumente erhalten (etwa die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Informationen zu bestimmten Produkten). Hingegen wird der Rechtsträger gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen

haben, dass eine Qualitätsverbesserung der Dienstleistungserbringung vorliegt und den organisatorischen Anforderungen der Einschätzung als Bagatellausnahme entsprechen wurde, was letztlich durch die Erstellung von Leitlinien und Dokumentationen, für die der Rechtsträger zu sorgen hat, erfolgt.

Zusammenfassung/Wertung

Der Gesetzgeber hat in Bezug auf die geringfügigen, nicht monetären Vorteile ein gewisses realistisches Gefühl für die Praxis erkennen lassen. Dazu gehört insbesondere auch die Handhabung in Bezug auf die Offenlegungspflicht, wonach eine gattungsmäßige Beschreibung (etwa Unterstützung in Bezug auf Schriftmaterial oder Teilnahme an Konferenzen) ausreicht. In Bezug auf die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen wurden weitergehende Einschränkungen bzw. restriktive Ansätze unterlassen, ebenso wurde eine Bewirtung, wie sie während geschäftlicher Zusammenkünfte oder während Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen üblich ist, zugelassen. Damit steht wohl den auch ansonsten bei Veranstaltungen dieser Art üblichen Buffets während oder im Anschluss an Veranstaltungen nichts im Wege. Feingefühl wird insbesondere bei Veranstaltungen dort angebracht sein, wo die Gefahr besteht, dass infolge eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Verhalten eines Rechtsträgers bzw. der teilnehmenden Mitarbeiter beeinflusst werden könnte.



RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.
 Experte für Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht,
 Winternitz
 Rechtsanwalts GmbH

Datenschutz-Grundverordnung – Am 25. Mai 2018 ist es so weit!

Die neue Datenschutz-Grundverordnung betrifft alle Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten. Dort wird vorgegeben, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen Daten (z. B. Kundendaten, Mitarbeiterdaten, etc.) verarbeiten dürfen. Alle Unternehmen, vom Ein-Personen-Unternehmen (EPU) bis zum Großbetrieb sind betroffen.

Die 7 Grundprinzipien der DSGVO

1. **Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz:** Die Daten dürfen nur auf rechtmäßige, nachvollziehbare und transparente Weise verarbeitet werden.
2. **Zweckbindung:** Daten dürfen nur für die übereingekommenen Zwecke, und nicht darüber hinaus, verarbeitet werden.
3. **Richtigkeit:** Daten müssen in bestem Wissen und Gewissen richtig und aktuell gehalten werden.
4. **Datenminimierung:** Nur so viele Daten, wie erforderlich sind, dürfen verarbeitet werden.
5. **Speicherbegrenzung:** Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie für die Verarbeitung erforderlich sind.
6. **Integrität & Vertraulichkeit:** Sicherheit und Schutz der verarbeiteten Daten muss maximal gewährleistet werden.
7. **Rechenschaftspflicht:** Der Verantwortliche muss die Erfüllung des Datenschutzes nachweisen können.

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen? Was müssen Sie tun?

Dateninventur

Die DSGVO ist eine gute Gelegenheit, Ihre Daten genauer unter die Lupe zu nehmen. Seien Sie Vorreiter, indem Sie sich zu den neuen Richtlinien bekennen und ein noch besseres Verhältnis zu Ihren Kontakten etablieren. An einer Dateninventur führt kein Weg vorbei. Sie und Ihr Unternehmen müssen wissen, welche Daten wo, für welche Zwecke, wie lange verarbeitet werden, wer Zugriff hat und ob bzw., an wen diese weitergegeben werden.

Verarbeitungsverzeichnis

Das Verarbeitungsverzeichnis ist eine der zentralen Neuerungen und ersetzt die derzeitigen DVR-Meldungen. Es besteht in der Aufzeichnung aller datenschutzrelevanter Vorgänge in Ihrem Unternehmen. Diese Pflicht betrifft sowohl den Auftragsverarbeiter als auch den Verantwortlichen und der Inhalt ist weitreichend: Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen, die Kategorien der betroffenen Personen und der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, der Rechtsgrund für die Verarbeitung, der Zweck der Datenverarbeitung, die Dauer der Datenverarbeitung und die Beschreibung der Datensicherheitsmaßnahmen etc. müssen darin enthalten sein.

Folgenabschätzung

Wenn ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Personen durch die Verarbeitung der Daten besteht, so muss Ihr Unternehmen eine Datenschutz-Folgenabschätzung machen. Darin müssen Sie die geplanten Verarbeitungsvorgänge und Zwecke der Datenverarbeitung beschreiben sowie die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung und mögliche Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bewerten. Was gegen diese Risiken unternommen werden kann (Datensicherheitsmaßnahmen) komplettiert die Datenschutz-Folgenabschätzung.

Informationspflichten

Von einer Datenverarbeitung betroffene Personen müssen über diese informiert werden können (Was, wer, zu welchem Zweck, wie lange, wohin?). Auch Betroffenenrechte (z. B. Auskunft, Löschung) müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats erfüllt werden.

Auftragsverarbeitungsvertrag

Diesen brauchen Sie, wenn externe Dienstleister (Auftragsverarbeiter, z. B. IT-Dienstleistungen, Buchhaltung, Lohnverrech-

nung, ...) beauftragt werden. Prüfen Sie, ob ein entsprechender Vertrag vorhanden ist, wenn nicht, müssen Sie einen abschließen.

Data Breach Notification

Im Falle von Datenschutzverletzungen (z. B. Verlust eines Datenträgers, Hackerangriff) muss Ihr Unternehmen dies der Datenschutzbehörde und den betroffenen Personen melden. Und zwar in angemessener Frist innerhalb von 72 Stunden nach der Entdeckung. Ausnahme: Wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich kein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Betroffenen bedeutet.

Grundsätzlich lässt sich folgender 10-Punkte-Plan festlegen:

1. Dateninventur
2. Zeit und Budget bestimmen
3. Maßnahmenplan
4. Zuständigen Ansprechpartner für Datenschutz nominieren bzw. Datenschutzbeauftragten bestellen
5. Datenanwendungen im Unternehmen prüfen
6. Speicherdauer von Daten prüfen
7. Zustimmungserklärungen, AGB, Datenschutzerklärungen, laufende Verträge überprüfen
8. Informationen auf der Website und das Newslettersystem überprüfen
9. Datensicherheitsmaßnahmen überprüfen
10. Alle Maßnahmen müssen protokolliert werden

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt für alle Unternehmen, es gibt keine Spezialbestimmungen für Finanzdienstleister. Der Fachverband hat jedoch folgende Servicemaßnahmen für seine Mitglieder gesetzt:

Übertragungsveranstaltung Datenschutz für Finanzdienstleister

Am Dienstag, den 13. März 2018 fand eine Weiterbildungsveranstaltung, die per Video ▶

▶ in die Bundesländer übertragen wurde, statt. Referenten waren die Datenschutzexpertin der Bundessparte Information & Consulting, Mag. Ursula Illibauer, und der zertifizierte Datenschutzbeauftragte (DATB) und Rechtsanwalt, Dr. Thomas Schweiger LL. M. (Duke), CIPP/E.

Diese Veranstaltung kann folgendermaßen an Ihre Weiterbildungsverpflichtung angerechnet werden:

- 3 Stunden für das Modul „Fachwissen“ im Lehrplan 2016 für Wertpapiervermittler ODER
- 3 Stunden für das Modul „Neue Rechtentwicklungen und Marktentwicklungen“ im Lehrplan 2012 für Wertpapiervermittler ODER
- 3 Stunden für das Modul 2 „Allgemeines Wissen“ im Lehrplan gemäß der Standes- und Ausübungsregeln für die Gewerbliche

Vermögensberatung und Wertpapiervermittler.

Service-Dokumente in der Wissensdatenbank

Rechtsanwalt Dr. Schweiger erstellte für Finanzdienstleister folgende Service-Dokumente, die alle auf der Website des Fachverbands in der Wissensdatenbank (www.wko.at/wdb) unter dem Stichwort „Datenschutz“ veröffentlicht sind:

- **Grundprinzipien des Datenschutzes nach der DSGVO und DSGVO**
- **Anleitung/Anmerkungen zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**
- **Infos über „TOMs“ (technische und organisatorische Maßnahmen)**
- **Muster und Infos zur Einwilligungserklärung zur Zusendung von Informationsmaterial**

- **Muster für eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des DSGVO für Dienstnehmer/innen**
- **Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für Auftragsverarbeiter**
- **Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für Finanzdienstleister als Verantwortliche**
- **Musterschreiben zur Zusendung des Identitätsnachweises für ein Auskunftsbegleiten nach Art. 15 DSGVO**

Darüber hinaus gibt es das überaus umfangreiche Datenschutzportal der WKÖ www.wko.at/datenschutz. Wir empfehlen Ihnen den Einstieg über unsere Datenschutz-Seite in der Wissensdatenbank, wo die wichtigsten Links gesammelt und übersichtlich abrufbar sind.

Starke Wertpapierfirmen für einen starken Kapitalmarkt!

MEP Mag. Othmar Karas, M. B. L.-HSG

Es ist nun drei Jahre her, seitdem die Europäische Kommission den Startschuss für ihr zentrales Projekt zur Schaffung einer europäischen Kapitalmarktunion gegeben hat. Ein besser integrierter Kapitalmarkt soll Wachstum und Beschäftigung in Europa wieder zu einer Dauererrungenschaft machen, bessere Finanzierungsmöglichkeiten schaffen und die Kosten der Kapitalaufnahme für Unternehmen senken.

In diesen drei Jahren wurde viel erreicht! Mehr als 20 der 33 angekündigten Maßnahmen wurden umgesetzt: So wurde etwa mit dem EFSI ein strategischer Investitionsfonds ins Leben gerufen, der bis dato knapp 264 Milliarden Euro an Investitionen in allen EU-Staaten mobilisiert hat. Mit Anfang des Jahres ist seine Verlängerung, Aufstockung und Verbesserung in Kraft getreten. Wie bei der Gründung dieses Investitionsmotors für Europa war ich erneut als wirtschaftspolitischer Verhandler der EVP-Fraktion dabei. Mit einem neuen Regelwerk für Verbriefungen sollen neue Investitionsmöglichkeiten geschaffen und die Finanzierung der Realwirtschaft verbessert werden. Im zweigeteilten Dos-

sier war ich in einer Doppelfunktion sowohl Verhandlungsführer für das EU-Parlament als auch für die EVP-Fraktion. Neue Regeln für Investitionen in Risikokapital und soziales Unternehmertum wurden geschaffen, die Anlegern Investitionen in innovative kleine und mittlere Unternehmen künftig erleichtern sollen. Zudem hat die Kommission einen Aktionsplan für Finanzdienstleistungen angenommen, ein neues europaweites privates Altersvorsorgeprodukt vorgeschlagen und die Schaffung einer einheitlichen Kapitalmarktaufsicht im Zuge der Überarbeitung der Architektur der europäischen Aufsichtsbehörden auf den Weg gebracht. Weitere Initiativen – wie ein dezidiertes Rahmenwerk für Pfandbriefe sowie legislative Vorschläge zur nachhaltigen Finanzierung – runden die Maßnahmen für einen besser integrierten europäischen Kapitalmarkt ab.

Neues Regelwerk für Wertpapierfirmen

Eine maßgebliche Initiative, auf die ich an dieser Stelle näher eingehen möchte, ist das neue Regelwerk für Wertpapier-

firmen. Derzeit gibt es knapp 6.000 Wertpapierfirmen in Europa, die ihren Kunden Zugang zu Wertpapier- und Derivatemärkten verschaffen und eine Reihe von Dienstleistungen erbringen, die sie für eine gut funktionierende Kapitalmarktunion unverzichtbar machen. Darunter fallen Anlageberatung und Portfoliomanagement, der Handel mit Finanzinstrumenten und die Unterstützung von Unternehmen auf der Suche nach geeigneten Finanzierungsquellen. Da Wertpapierfirmen jedoch keine Einlagen entgegennehmen und keine Darlehen in großem Umfang gewähren, ist für sie das Risiko, dass Einleger ihr Geld kurzfristig zurückziehen oder Gläubiger ihre Kredite nicht mehr bedienen können, deutlich geringer als bei Kreditinstituten. Gleichzeitig stehen sie im Wettbewerb zu Kreditinstituten, die ihren Kunden diese Art von Dienstleistungen im Rahmen ihrer Bankenzulassung anbieten können. Umso wichtiger ist also eine passgenaue Regulierung.

Derzeit unterliegen Wertpapierfirmen den Eigenkapital-, Liquiditäts- und Aufsichtsanforderungen der Kapitaladäquan-



© Suzy Stöckl

verordnung (CRR) und der Eigenkapitalrichtlinie (CRDIV). Zusätzliche Bestimmungen – wie etwa Zulassungsanforderungen – werden in der Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II/MiFIR) festgelegt. Auch wenn für Wertpapierfirmen aufgrund ihres besonderen Geschäftsmodells einige Ausnahmen von diesen Regeln gelten, werden diese in den Mitgliedstaaten nicht immer einheitlich angewendet. Die Folgen sind Fragmentierung und höhere Kosten für Firmen und Behörden. Um dem besonderen Geschäftsprofil und den Risiken von Wertpapierfirmen in vollem Umfang Rechnung zu tragen, habe ich es als Chefverhandler des EU-Parlaments für die Bankenregulierung unterstützt, Überprüfungsklauseln in der CRR zu verankern. Auf Basis dieser Rechtsgrundlage hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) mehrere Jahre an einer Stellungnahme zur Ausarbeitung neuer Regeln für Wertpapierfirmen gearbeitet. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse und den Ergebnissen einer öffentlichen Konsultation war es schließlich am 20. Dezember letzten Jahres so weit: Die EU-Kommission hat einen eigenständigen Verordnungs- und Richtlinien-vorschlag zur Regulierung von Wertpapierfirmen vorgelegt.

Der Kommissionsvorschlag geht in vielen Punkten in die richtige Richtung. So begrüße ich zum Beispiel, dass die

Kommission im Sinne des Proportionalitätsgedankens eine Differenzierung zwischen größeren und kleineren Firmen vornimmt sowie deren Komplexität berücksichtigt. Dies ist notwendig, da sich eine große Anzahl an Wertpapierfirmen nur auf ein begrenztes Spektrum an Dienstleistungen – wie etwa die Anlageberatung – konzentriert und daher unterschiedlich behandelt werden müssen als größere Firmen, die ein umfassenderes Dienstleistungsportfolio abdecken und für Unternehmen mit Finanzinstrumenten handeln. Diese Vielfalt im europäischen Finanzmarkt ist eine Stärke!

Künftig drei Kategorien von Wertpapierfirmen?

Um sicherzustellen, dass die Aufsichts-anforderungen auf Größe, Art und Komplexität der jeweiligen Firma zugeschnitten sind, schlägt die Europäische Kommission konkret vor, Wertpapierfirmen künftig in insgesamt drei Kategorien mit unterschiedlichen Risikoprofilen einzuteilen. Firmen, die nach der CRDIV als systemrelevant gelten, Übernahmegarantieleistungen erbringen und deren Bilanzsumme mehr als 30 Milliarden Euro beträgt, sollen in jeder Hinsicht wie Kreditinstitute behandelt werden. Dies ist gerechtfertigt, da diese Wertpapierfirmen „bankähnlichen“ Tätigkeiten nachgehen und innerhalb des europäischen Binnenmarkts in

großem Umfang Risiken übernehmen. Demnach würden diese Firmen unter dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegen und die Vorschriften der CRR/CRDIV für sie zur Anwendung kommen. Nicht systemrelevante Wertpapierfirmen würden wiederum weiter unterteilt werden: Die zweite Kategorie würde laut Kommissionsvorschlag Wertpapierfirmen umfassen, die eines von bestimmten Größenkriterien erfüllen – wie etwa eine Bilanzsumme von mehr als 100 Millionen Euro oder Bruttogesamteinkünfte von über 30 Millionen Euro. Und als die dritte Kategorie letztlich die Firmen, die unter allen diesen Schwellenwerten liegen. Neben den Kapital- und Liquiditätsvorschriften regelt der Vorschlag zudem unterschiedliche Vorschriften betreffend Unternehmensführung und Vergütung, je nachdem in welche Kategorie die Firmen fallen.

Im Europäischen Parlament werden wir uns in den nächsten Monaten eingehend mit dem Kommissionsvorschlag beschäftigen und unsere Verbesserungsvorschläge für eine risikogerechte und verhältnismäßige Regulierung erarbeiten. Wie gewohnt können alle Ausschusssitzungen auf der Webseite des EU-Parlaments live mitverfolgt und nachgesehen werden (europa.eu). Auch der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr dieses Jahres wird eine gewichtige Rolle zukommen, um diese und andere Initiativen zur Stärkung der europäischen Kapitalmarktunion noch in dieser Legislaturperiode beschließen zu können.

Bei Fragen und Anregungen stehe ich mit meinem Team jederzeit gerne zur Verfügung.



Mag. Othmar Karas,
M. B. L.-HSG
Mitglied des
Europäischen Parlaments
www.othmar-karas.at
othmar.karas@europa.eu
europa.eu
Twitter: @othmar_karas
Facebook: othmar.karas

BIPAR-Treffen Anfang Februar in Madrid – Was tut sich bei den Partnerverbänden und der Europäischen Aufsicht?

Anfang Februar 2018 fand anlässlich des BIPAR-Halbjahrestreffen in Madrid ein reger Austausch des Fachverbands Finanzdienstleister mit den europäischen Partnerorganisationen statt. Dieser Artikel soll für Sie einen Überblick bieten, welche Themen aktuell diskutiert werden.

MiFID II: erste Erfahrungen

Fachverbandsgeschäftsführer Mag. Philipp H. Bohrn erläuterte in seinem Referat seine ersten Erkenntnisse aus der Umsetzung seit dem Inkrafttreten am 3. Jänner 2018:

Die übermäßigen Informationsverpflichtungen und übergenauen Informationen über die Kosten wurden bisher bei der Beratung nicht von den Kunden angenommen. Daraus ergibt sich, dass diese wesentlich höheren Kosten für die Administration ohne klaren Nutzen für die Kunden sind.

Der Fachverband Finanzdienstleister wird weiterhin die Interessen der Finanzdienstleister gegen die Überregulierung vertreten und auf europäischer Ebene laufend einbringen.

Neues zur IDD-Umsetzung

Die IDD muss bis 1. Juli 2018 umgesetzt und ab 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt werden. Dies ist politisch akkordiert und wurde durch Nico Spiegel von der Europäischen Kommission über Skype beim BIPAR Meeting berichtet. Die Level 2 Rechtsakte werden ebenfalls erst am 1. Oktober 2018 in Kraft treten.

Thema BREXIT

Andrew Agnew von der britischen Vereinigung LIIBA erläuterte einzelne Aspekte zu den Auswirkungen des BREXIT, insbesondere bezüglich der Kunden von Finanzdienstleistern und Versicherungen:

Er beleuchtete die Frage der Vertragsweiterführung mit Kunden außerhalb UKs: Eine Möglichkeit wäre, die Versicherungsdeckung auf einen Versicherer innerhalb der EU umzustellen. Dies ist weder leicht noch schnell erledigt. Der administrative Aufwand wäre sehr hoch und ob die exakten Vertragsbedingungen umgeschrieben werden können, ist

rechtlich unsicher. Vertragsweiterführungen inklusive der Versicherungsdeckungen müssen sichergestellt sein. Die EU braucht das dafür nötige Verhandlungsmandat.

60 Milliarden Euro des britischen Prämienvolumens kommen von internationalen Anbietern, davon 15 Milliarden aus dem europäischen Markt. Der Großteil dieser Art von Versicherungsdeckungen ist nur in Großbritannien in dieser Form erhältlich. Kunden präferieren zwar grundsätzlich den lokalen Markt; wenn dieser die Bedürfnisse jedoch nicht deckt, gibt es häufig in London eine passende Versicherungsmöglichkeit. Für alle Marktteilnehmer wäre es nachteilig, wenn die europäischen Versicherungsvermittler und deren Kunden nicht mehr die Möglichkeit haben, sich in UK zu versichern. Um die Relevanz für die österreichischen Finanzdienstleister festzustellen, bitten wir um Rückmeldung an finanzdienstleister@wko.at, falls auch Sie davon betroffen sind und für Ihre Kunden die relevante Versicherungsdeckung nur über den Londoner Versicherungsmarkt erhalten können.

Evaluierung des Provisionsverbots in den Niederlanden

Seit 2013 gilt in den Niederlanden für komplexe Produkte (Versicherungsanlageprodukte, Pensionsprodukte, Hypothekarkredite, Unfall) ein Provisionsverbot. Zeitgleich sind Weiterbildungsverpflichtungen und andere Regulierungen eingeführt worden.

Das niederländische Finanzministerium hat Ende Jänner 2018 die Ergebnisse einer diesbezüglichen Studie veröffentlicht:

- Das Provisionsverbot habe funktioniert, weil Versicherer die Versicherungsvermittler nicht mehr steuern können.
- Die Beratungsqualität sei verbessert worden.
- Die Möglichkeit, Beratung zu erhalten, habe sich nicht verschlechtert; es gäbe aber teilweise den Unwillen, für Beratung zu bezahlen.
- Das Informationsdokument über die Beratung habe funktioniert.
- Die Studie wird zu einer politischen Diskussion über weitere Schritte führen, welche jedoch mit der Prämisse startet, dass

das Provisionsverbot bestehen bleiben soll. Die niederländische Vereinigung für Versicherungsvermittler hat die Studie ebenfalls analysiert und nähere Informationen zum Provisionsverbot eingeholt. Diese führten zu folgenden Ergebnissen:

- Es ist unklar, welche Effekte auf das Provisionsverbot und welche auf die anderen Maßnahmen zurückzuführen sind.
- Ebenso unklar ist, ob die Offenlegung von Provisionen (als gelinderes Mittel) ähnliche Effekte gehabt hätte.
- Hypothekarkredite nehmen nach einer jahrelangen Stagnation wieder zu.
- Es gibt weniger Vermittler, jedoch ist der Marktanteil dieser gleichgeblieben.
- Beratung wird weniger angenommen, finanzschwächere Kunden nehmen keine Beratung mehr an. Die Analysen widersprechen hier der Studie des niederländischen Finanzministeriums.
- Das Level-Playing-Field, zum Beispiel zu Banken und Versicherungen, welche beratungsfreie Dienstleistungen anbieten, hat sich verschlechtert.
- Es gibt mehr Direkt-Verkäufe (Execution Only), die nicht reguliert sind.

Großbritannien: Finanzdienstleistungen für Kunden zwischen 30 und 40 – Wie können künftig Kunden angesprochen werden?

Liz Field, CEO von PIMFA (britische Finanzdienstleister Vereinigung) hat sich in den letzten Jahren mit dieser Frage befasst und kam zu folgenden Ergebnissen:

Die Gruppe der 30- bis 40-jährigen

- scheint weniger Wissen für die Notwendigkeit des Sparens für die Pension zu haben, das Verständnis fehlt;
- will rasche Ergebnisse;
- erwartet Flexibilität;
- hat weniger Vertrauen in Finanzdienstleister generell;
- hat weniger Schulden;
- betrachtet unter "langfristig" einen Zeitraum kürzer als 10 Jahre;
- erwartet Diversität bei Beratern in den Bereichen Geschlecht, Alter und Erfahrung;
- möchte nicht nur „Robo-Advice“, sondern

„Bionic Advice“, also Beratung an wesentlichen Schnittstellen unterstützt durch Technologie, um schneller Ergebnisse zu erzielen. Erwartet werden Telefonberatung, E-Mail und Skype zusätzlich zu persönlichen Treffen. Ein möglicher Ablauf:

- Kontaktaufnahme über die Webseite,
- Informationseinholung über Robo-Advice
- Beratung durch einen persönlichen Berater über Skype
- Abschluss über digitale Signaturen.

Diese Themen sollen weiterhin untersucht werden.

Neues von EIOPA

David Cowan von EIOPA fasste die neuesten Entwicklungen zusammen:

- Der Entwurf zu den verpflichtenden Summen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen ist in Begutachtung gegangen.
- Der Fokus der Behörde verschiebt sich von den Arbeiten im Bereich der legislativen Vorhaben zu den Aufsichtsaufgaben.
- Neue Projekte für die nächsten Jahre sind FIN-Techs, Insure-Techs und PEPPs.
- Verschiedene Verbraucherschutzthemen, wie Meinungen zu Vermittlungen über das Internet oder automatisierte Beratungen.
- BREXIT, inklusive der Empfehlung, dass auch die Möglichkeit, dass es zu keiner Lösung kommt, bedacht wird.
- Die Europäische Kommission hat EIOPA und die anderen Europäischen Aufsichten gebeten, das Thema Kryptowährungen weitergehend zu behandeln. In den nächsten Wochen soll eine Warnung herausgegeben werden.
- Diskutiert wird, ob und wie die direkt anwendbare Level-2-Verordnung zur IDD durch Optionen in Level 1 umgangen werden kann.
- Im Juli sollen „Questions & Answers“ zur Umsetzung der IDD veröffentlicht werden.

Neue Europäische Pensionsprodukte – PEPP

In Europa gibt es 600 Milliarden an Assets in der dritten Säule der Pensionsvorsorge (private Vorsorge). 83% dieser Summe liegen bei Versicherungen. Jedoch haben nur 27% der Bevölkerung in Europa eine solche Deckung. 3,7% der europäischen Bevölkerung arbeiten außerhalb ihrer Heimat. Deshalb soll ein „Pan-Euro-

pean Private Pension Product“ geschaffen werden, ein Europäisches Pensionsprodukt.

PEPPs sollen mehr Varianten und günstigere Preise für die Kunden erreichen. Erwartet wird ein zusätzliches Volumen im Umfang von 700 Milliarden Euro im Jahr 2030. Voraussetzung ist unter anderem eine günstige Steuerbehandlung in den Mitgliedstaaten bzw. zumindest keine Benachteiligung gegenüber nationalen Pensionsprodukten.

Die konkreten Ziele dieser Produkte:

- Möglichkeiten zu schaffen, dass Menschen, die innerhalb der EU in einen anderen Staat ziehen, das jeweilige Vorsorgeprodukt aufrechterhalten können – das Abschließen von neuen Produkten unter Prämienfreistellung der bestehenden Vorsorge wäre nicht mehr nötig.
- Durch die europaweit einheitliche Produktgestaltung auch Menschen in Staaten zu erreichen, in denen es nahezu keine privaten Altersvorsorgeprodukte gibt (z. B. Rumänien), weil Anbieter leichter länderübergreifend tätig werden und diese Märkte erschließen können.
- Generell Menschen dazu zu bewegen, noch mehr in private Altersvorsorge zu investieren.
- Produkte auf den Markt zu bringen, die einfach, transparent und günstig sind und darüber hinaus noch die Möglichkeit von Garantien und guter Performance bieten.

Die geplanten Schlüsselfunktionen der PEPPs sind:

- Ein neues Produkt der dritten Säule
- Es soll zumindest fünf verschiedene Investimentooptionen zur Verfügung stellen
- Alle fünf Jahre soll ein Anbieterwechsel möglich sein
- Ein Vertrag soll in jedem Mitgliedstaat ein „compartment“ (sinngemäß eine eigene Veranlagungs- und Vertragssumme) haben können, damit die Kunden leicht von einem Mitgliedstaat in einen anderen umziehen können. Nach dem Umzug wäre kein neuer Vertrag, sondern einfach ein neues „compartment“ notwendig. Das bestehende „compartment“ im anderen Staat sollte prämienfrei weiterlaufen. Bei der Auszahlung soll gesondert nach compartments ausgezahlt bzw. abgerechnet werden.

Wer PEPPs künftig anbieten darf, ist noch nicht ganz geklärt. Anbieter müssen jedenfalls eine Konzession nach einer der bestehenden

Regulierungen haben. EIOPA soll die Produkte autorisieren. Die Vermittlung würde Unternehmen zufallen, welche bereits bisher nach der IDD oder der MiFID II berechtigt sind.

Auch sonst sind noch sehr viele Fragen offen, wie beispielsweise:

- Soll es eine Garantie geben oder genügt das Angebot einer konservativen Veranlagung?
- Wie konservativ bzw. riskant soll und darf die Anlagestrategie sein?
- Sollen Möglichkeiten für die Aufnahme von biometrischen Risiken im Produkt bestehen?
- Soll es quantitative Limits für Einmalauszahlungen geben und wie hoch sollen diese sein?
- Sollen Verkäufe auch ohne Beratung ermöglicht werden?
- Wie und unter welchen Bedingungen soll der Anbieter gewechselt werden können?
- Wie hoch sollen die Kosten sein dürfen? Hier wird derzeit ein maximaler Kostenbeitrag von 5% diskutiert.

Wann kommt das PEPP?

Das ist noch offen. Es wird erwartet, dass die Diskussion noch Jahre dauern wird, bevor Entscheidungsreife besteht. Es ist davon auszugehen, dass vor 2020 keine Einigung zustande kommen wird. Besonders komplex ist die Frage der steuerlichen Behandlung.

Fachverbandsobmann Mag. Hannes DOLZER dazu:

„Es ist begrüßenswert, wenn die Europäische Kommission dafür sorgen möchte, dass mehr Menschen mehr Kapital für die dritte Pensionssäule investieren. Es ist auch wichtig, dass Menschen, die in andere Staaten übersiedeln, konstant für die private Altersvorsorge ansparen können und nicht immer wieder neue Produkte abschließen müssen. Allerdings bin ich der Meinung, dass diese Ziele auch durch einfachere (nur steuerliche) Regelungen erreichbar sind. So können umfangreiche neue Organisationsvorschriften und zusätzliche Kosten für den Markt vermieden werden. Die Menschen hätten auch den Vorteil, dass sie bei Übersiedlung ins EU-Ausland jene Produkte, auf die sie bereits vertrauen, einfach weiter besparen könnten.“

Jetzt
liefern
wir:
Freude.



Standard Life
The Way Forward

Tschüss komplizierte, teure Altersvorsorge
und willkommen laufende Vergütung.
B-SMART Invest kommt. Freuen Sie sich drauf.

standardlife.at/servicebox/B-SMART_Invest

Bankkonten im Fokus der Steuerbehörden – lückenlose Überprüfung von Kapitalzu- und -abflüssen

Mag. Cornelius Necas

„Erfahrungsberichte aus der Sicht des Steuerberaters“

In den Jahren 2008 bis 2010 hat die Bundesrepublik Deutschland mehrere „Steuer-CDs“ gekauft, um an Vermögensdaten ihrer Bürger in der Schweiz und Liechtenstein zu kommen. Dies führte in weiterer Folge im Jahr 2012 zum Abschluss eines Abkommens der Schweiz mit Österreich (und davor schon Deutschland), welches Schweizer Banken verpflichtet hat, Vermögen von österreichischen Staatsbürgern entweder zu melden oder durch Abzug einer Pauschalsteuer von 15 bis 38% von der Meldepflicht zu befreien. Noch bevor dieses Abkommen am 1. Jänner 2013 in Kraft trat, wurden viele Konten in der Schweiz aufgelöst und das Vermögen in ein anderes Land transferiert. Da die Bemühungen Österreichs scheiterten, von der Schweiz die Daten über Kapitaltransfers vor dem 1. Jänner 2013 zu erhalten, wurde ein neues Kapitalfluss-Beobachtungssystem in Österreich entwickelt.

Lückenlose Überprüfung von Kapitalzuflüssen

Aufgrund statistischer Daten konnte nachvollzogen werden, dass ein hoher Teil der Gelder von aufgelösten Schweizer Konten zurück nach Österreich transferiert wurde. Um diese Daten den Finanzämtern zur Verfügung stellen zu können, wurde im Sommer 2015 das Kapitalabflussmeldegesetz beschlossen. Dabei wurde das österreichische Bankgeheimnis dahingehend gelockert, als Banken verpflichtet wurden, alle Kapitalzuflüsse von mindestens 50.000,- Euro, die vor Inkrafttreten des Besteuerungsabkommens aus der Schweiz und Liechtenstein auf österreichischen Konten eingehen, der Finanz zu melden (im Zeitraum von 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012, Liechtenstein bis 31. Dezember 2013). Die Meldungen mussten bis Ende 2016 erstattet werden und JEDE (!) eingegangene Meldung muss vom zuständigen Finanzamt überprüft werden. Es erfolgten 19.189 Zufluss-Meldungen, die einen Kapitalzufluss i. H. v. 3.341.154.547,27 Euro repräsentieren.

Nun werden auch Kapitalabflüsse gemeldet

Im gleichen Gesetz wurde aber auch beschlossen, die Banken zu verpflichten ALLE Kapitalabflüsse von Konten natürlicher Personen über 50.000,- Euro zu melden. Dies gilt rückwirkend ab 1. März 2015, wobei auch hier ab Ende 2016 die ersten Meldungen vorlagen. Nun erfolgen die Meldungen laufend monatlich. Mehrere Überweisungen, die insgesamt die Betragsgrenze von 50.000,- Euro übersteigen, sind zusammenzurechnen. Auch Wertpapierdepots sind mit Depotüberträgen umfasst und auch die Umwidmung von bestehenden Konten in Firmenkonten stellt einen „fiktiven Abfluss“ dar.

Da die Banken den Empfänger der Zahlungen nicht melden dürfen, sondern nur die einzelnen Überweisungen, treffen nun laufend Prüfungsaufträge oder Auskunftersuchen der zuständigen Finanzämter bei unseren Klienten ein. Da es sich bei vielen Überweisungen von mehr als 50.000,- Euro nicht um die „dubiose Transferierung von Schwarzgeld“ handelt, sondern um unterschiedliche höhere Überweisungen trivialen Ursprungs, entsteht durch diese Form der Überprüfung ein erheblicher Aufwand für Klienten, Steuerberater und Finanzämter.

So mussten in den letzten Monaten nicht nur Gebäudekäufe oder teurere Sanierungsmaßnahmen offengelegt oder erläutert werden, sondern beispielsweise sogar höhere Steuerzahlungen an das Finanzamt. Da der Empfänger nicht mitgemeldet wird, kann das zuständige Finanzamt oftmals gar nicht nachvollziehen, dass eine Zahlung von mehr als 50.000,- Euro eigentlich nur eine Steuernachzahlung darstellt.

Auskunftersuchen in der Praxis

Wenn jemand beispielsweise mehrere Immobilien besitzt, kauft, verkauft oder instandhält, kommen teilweise aufwendige Beantwortungen auf ihn zu, für die in der Regel eine Frist von drei bis vier Wochen gesetzt wird. Das Auskunftersuchen lautet dann üblicherweise etwa so:

„Die österreichische Finanzverwaltung hat Meldungen von Kapitalabflüssen über € 1.123.886,00 von Ihren Konten im Jahre 2015 erhalten.“

Beantworten Sie dazu die nachstehenden Fragen und legen Sie die erforderlichen Unterlagen sowie gegebenenfalls berichtigte Abgabenerklärungen innerhalb der festgesetzten Frist vor.

Geben Sie bitte zu den von den Konten abgeflossenen Beträgen Folgendes bekannt:

- die Betragshöhe pro Transaktion
- die Quelle/Herkunft dieser Mittel
- den Grund/Anlass für die Überweisung

Wurden die abgeflossenen Beträge wiederum ertragsbringend veranlagt bzw. wurde mit diesen Mitteln eine steuerlich relevante Einkunftsquelle geschaffen, welche bis dato noch nicht der Abgabenbehörde angezeigt wurde?“

In der Regel wird noch eine Aufstellung der einzelnen gemeldeten Summen beige-schlossen, nicht jedoch nach Konten aufgeschlüsselt, falls mehrere Konten betroffen sind.

Was gilt es zu berücksichtigen:

1. Die Finanzbehörden interessiert in aller erster Linie die Mittelherkunft, insbesondere ob es sich um versteuerte Gelder handelt.
2. Die Finanzbehörden interessiert auch, ob Gelder ins Ausland transferiert wurden und die daraus resultierten Einkünfte iSd jeweiligen internationalen Steuerabkommens in den Steuererklärungen angegeben werden.
3. Auch augenscheinlich aus mehreren Einzelüberweisungen bestehende, in Zusammenhang stehende Überweisungen werden gemeldet.
4. Die Finanzbehörden überprüfen auch die Relation von Geldzu- bzw. -abflüssen im Verhältnis zum erklärten Einkommen der Personen. Sind die Zahlungsflüsse höher als das erklärte Einkommen, müssen detaillierte Nachweise erbracht werden (z. B. Schenkungsmeldungen, Erbschaften, endbesteuerter Gewinnausschüttungen).

► Aber auch:

1. Überweisungen unter 50.000,- Euro werden nicht gemeldet.
2. Zusammengezählt werden mehrere Einzelüberweisungen nur dann, wenn diese von den selben Auftraggebern stammen.
3. Meldepflichtig sind Kapitalabflüsse von Beträgen von mindestens 50.000,- Euro von Konten oder Depots natürlicher Personen. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Kapitalabflüsse von Geschäftskonten von Unternehmern und von Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern. In der Praxis wurden allerdings in den letzten Monaten auch Kapitalflüsse über 50.000,- Euro von

Treuhand- bzw. Anderkonten von Kreditinstituten gemeldet, was dazu führte, dass Notare und Rechtsanwälte von Prüfern nahezu überrannt wurden. An einer Lösung wird gearbeitet.

4. Bei Wertpapierdepots sind nur Depotüberträge ins Ausland sowie Eigentumsübertragungen im Zuge von Schenkungen meldepflichtig. Nicht jedoch die Veräußerung und der anschließende Neuerwerb von Wertpapieren.

Inwieweit mit diesen Maßnahmen tatsächlich die gewünschte „Gleichmäßigkeit der Besteuerung“ – wie die Finanzbehörden das Auffinden unverteuerter Schwarzgeldzahlungen bezeichnen – erreicht werden

kann, bleibt offen. Vielmehr bedeutet dies aus unserer Sicht einen erheblichen Mehraufwand für Klienten, die normale Zahlungen abwickeln und werden jene, die bewusst Maßnahmen zur Steuerhinterziehung setzen, schnell mit den neuen „Spielregeln“ umzugehen wissen.



Mag. Cornelius Necas
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer der – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH

Absatzfinanzierung: neue Kunden generieren

„Service heißt, das ganze Geschäft mit den Augen des Kunden zu sehen.“ – Axel Haitzer (E-Business- und Personal Marketing-Experte)

Im heutigen Marktgeschehen bedeutet eine intensiviertere Kundenbetrachtung neben dem passenden Investitionsobjekt in vielen Fällen eine ganzheitliche Finanzierungslösung, die auf die jeweiligen Kundenbedürfnisse zugeschnitten ist. Um das ganze Geschäft mit den Augen des Kunden zu sehen, vertrauen Hersteller auf Absatzpartnerschaften mit

Banken und Leasinggesellschaften. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Baumaschinen, Produktionsanlagen oder spezielle Investitionsobjekte handelt.

Die Abwicklung ist simpel: Der Hersteller schließt direkt einen Finanzierungs- bzw. Leasingvertrag mit dem Kunden über das präferierte Investitionsobjekt ab und bekommt den Anschaffungswert vom Absatzfinanzierungspartner erstattet. Dadurch, dass der Absatzfinanzierungspartner dem Hersteller den Anschaffungswert unverzüglich gutschreibt, wird

neben einem erhöhten Kundennutzen eine Risikoauslagerung erzielt – das Delkredererisiko trägt der Finanzierungspartner. Ein weiterer Vorteil für den Kunden spiegelt sich in einer schnelleren Kaufentscheidung wider und führt somit zu einer stetigen Steigerung der Kundenzufriedenheit.

Somit unterstützt eine Absatzpartnerschaft erweiterte Kundenbedürfnisse und einen ganzheitlichen Serviceansatz. Hiervon profitieren sowohl Kunden als auch Hersteller.

Neues aus Europa für Wertpapierfirmen und Crowdfunding-Plattformen

In der Europäischen Union sind im Moment zwei Rechtsverordnungen für die Finanzdienstleister besonders relevant. Einerseits die Eigenkapitalvoraussetzungen für Wertpapierfirmen und andererseits ein neuer Vorschlag für eine Crowdfunding-Verordnung.

Eigenkapitalvoraussetzungen für Wertpapierfirmen

Der Fachverband Finanzdienstleister setzt sich national und in der Europäischen Union für faire Eigenkapitalbedingungen ein. Die Eigenkapitalvoraussetzungen für Wertpapierfirmen werden im Moment umfassend neu reguliert. Das Ziel des Fachverbands

Finanzdienstleister sind bessere Voraussetzungen. Beispielsweise sollte die Berechnung des Kreditrisikos ersatzlos entfallen. Im Projekt werden jedoch viele potentiell belastende Änderungen diskutiert. Dies versucht der Fachverband Finanzdienstleister abzuwehren.

Welche Maßnahmen werden ergriffen?

Vertreter des Fachverbands absolvieren dazu Termine in Wien und gemeinsam mit der europäischen Interessenvertretung BIPAR in Brüssel.

- Auf nationaler Ebene wurden wichtige Ansatzpunkte mit dem Finanzministerium und der Finanzmarktaufsicht besprochen. Dies ist besonders relevant, da Österreich

im zweiten Halbjahr 2018 den EU-Ratsvorsitz innehat. Das bedeutet, dass Österreich Themen setzen und damit einen wichtigen Einfluss auf den Rechtsverordnungsprozess hat.

- Auf europäischer Ebene fanden Termine mit der Europäischen Kommission und Vertretern des derzeitigen Vorsitzes des Rates, Bulgarien, statt.
- Vorbereitet wird ein Austausch mit dem Europäischen Parlament. Berichterstatter wird MEP Markus Ferber, der bereits für die MiFID II zuständig war.

Konkret wurden unter anderem bereits folgende Themen besprochen:

- Keine wesentliche Erhöhung des Anfangskapitals – im Moment erscheinen 75.000,-

- Euro als realistischer Kompromiss.
- Feste Definition der fixen Gemeinkosten im Text. Problematisch ist, dass dies im Moment in einer Level-2-Maßnahme definiert werden soll. Der dazu als Vergleich herangezogene Text sieht aber auch 35% der Zahlungen an vertraglich gebundene Vermittler als fixe Gemeinkosten an. Das wird von uns rigoros abgelehnt und gegen diesen Vorschlag spricht sich der Fachverband Finanzdienstleister vehement aus.
 - Diskutiert wird, wie oft Wertpapierfirmen (WPF) wichtige Eigenkapitalfaktoren berechnen müssen. Wir fordern insbesondere für kleine WPF, dass maximal ein bis zwei Mal im Jahr ausreicht.
 - Der Entwurf sieht vor, mehrere Klassen von WPF zu schaffen. Die österreichischen WPF würden fast alle in Klasse 3 mit den

einfachsten Vorschriften fallen. Einzelne WPF könnten jedoch in die Klasse 2 fallen. Dies würde neben erhöhten Eigenkapitalvorschriften zu deutlich höheren organisatorischen Vorschriften führen. Hier versucht der Fachverband Finanzdienstleister noch, eine bessere Grenze zu finden.

- Die Vermögensschadenhaftpflicht als Alternative zum Eigenkapital soll erhalten bleiben.

Das Ziel des Fachverbands Finanzdienstleister sind praxisnahe Vorschriften, die von Eigenkapitalanforderungen für Know-how-Dienstleistungen entweder gänzlich absehen oder diese nur gering ansetzen. Eine Umsetzung der neuen Regelungen ist frühestens ab 2021 zu erwarten.

Crowdinvesting

Der brandneue Vorschlag der Europäischen

Kommission führt bereits zu Beginn zu heftigen Diskussionen. Der Aufwand für die Konzession erscheint bei der ersten Übersicht ähnlich der für Wertpapierfirmen mit dem Unterschied, dass der Antrag in Paris (Sitz von ESMA) abgehandelt werden muss. Zusätzlich diskussionswert ist, dass mit dieser aufwendigen Konzession trotzdem nur Finanzierungen unter 1 Million Euro durchgeführt werden können.

Der Fachausschuss Crowdinvesting-Plattformen wird sich diesen Vorschlag in den nächsten Monaten genau ansehen und die Vor- und Nachteile evaluieren. Das Ziel muss auch hier die praxisnahe Lösung sein. Eine Umsetzung der neuen Regelungen ist frühestens ab 2020 zu erwarten. Wenn jedoch umfassender Widerstand (beispielsweise gegen die Beaufsichtigung durch Paris) erfolgt, könnte das Projekt noch viel länger brauchen.

Strategien der Wertpapieraufsicht 2018

Dr. Birgit Puck, LL. M. die Bereichsleiterin der Wertpapieraufsicht der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), stellt sich vor

Im Sommer 2017 habe ich nach mehr als 15-jähriger Führung der Abteilung Verfahren und Recht die Leitung des Bereiches Wertpapieraufsicht übernommen. Ich freue mich, dass ich meine vielfältige Erfahrung aus der Kreditwirtschaft und der integrierten Aufsicht in der FMA in die operative Wertpapieraufsicht einbringen darf.

Die Wertpapierunternehmen und die Aufsicht stehen vor gewaltigen **Herausforderungen**. Einerseits sind seit Anfang 2018 die MiFIR, die MiFID II und das neue Wertpapieraufsichtsgesetz anwendbar, andererseits gilt ebenfalls seit Anfang 2018 die PRIIPs-Verordnung, welche die Informationsverpflichtungen an Privatkunden im Hinblick auf verpackte Anlageprodukte neu regelt.

Die europäischen Regularien stellen uns vor besondere Herausforderungen, weil sie auf Unternehmen völlig unterschiedlicher Größe Anwendung finden. So gilt die MiFID II europaweit etwa für Großbanken mit mehreren tausend Mitarbeitern ebenso wie für kleine Wertpapierfirmen. Daher sind wir als Aufsicht gemeinsam mit dem Markt ständig gefordert, durch Auslegungen die Implementierung dieser Regularien für Marktteilnehmer

verschiedenster Größe so zu begleiten, dass weder der Anlegerschutz noch die Anforderung, diese Regeln für die Anbieter von Wertpapierdienstleistungen auch proportional auszulegen, zu kurz kommen.

Aufgabe jeder Aufsichtsbehörde und damit auch der FMA ist es, die Einhaltung von gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen zu überwachen. Als Bereichsleiterin für die Wertpapieraufsicht ist es mir in diesem Zusammenhang sehr wichtig, präventiv gegen Gesetzesverstöße zu wirken.

In diesem Sinne haben wir im Herbst 2017 eine ganze Reihe von **Maßnahmen** getroffen, um die Marktteilnehmer bei ihrer Vorbereitung auf die neuen Regularien zu begleiten und zu unterstützen. Meine Mitarbeiter haben gemeinsam mit dem Fachverband Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) im Rahmen einer **Roadshow** in den Bundesländern die neuen Bestimmungen und die damit einhergehenden Erwartungshaltungen der Aufsicht präsentiert und diskutiert. Dabei konnten wir hunderte im Wertpapierdienstleistungsbereich tätige Personen vor Ort erreichen und sehr viele Einzelfragen zu den neuen Regularien in einem offenen Gesprächsklima klären. Weiters haben wir im November 2017 auch zwei Veranstaltungen für konzessionierte Wertpapierunternehmen in Wien abgehalten, worin wir

ganz bewusst die Fragen der Teilnehmer in den Mittelpunkt gestellt und ihnen die Gelegenheit geboten haben, Anwendungsprobleme mit uns zu diskutieren. Diese Form der Gestaltung unserer Workshops wurde sehr gut aufgenommen.

Ganz besonders hervorheben möchte ich die **Questions & Answers**, die wir gemeinsam mit dem Fachverband Finanzdienstleister zu Auslegungsfragen der MiFID II erstellt haben. Damit haben wir dem Markt speziell bei jenen Themenstellungen, welche nicht einfach zu interpretieren sind, Rechtssicherheit in der täglichen Anwendung der Normen gegeben. Die Fragen und Antworten sind auf der Website des Fachverbands veröffentlicht.

In den letzten Jahren hatten wir einen stetigen Rückgang der Zahl von konzessionierten Wertpapierunternehmen zu verzeichnen. Dieser Trend fand im Jahr 2017 ein Ende. Sowohl Ende 2016 als auch Ende 2017 waren 111 Wertpapierunternehmen konzessioniert. Diesen Umstand führen wir einerseits darauf zurück, dass sich das Marktumfeld nach Jahren der Krise mittlerweile erholt hat, andererseits aber auch darauf, dass es uns als Aufsicht gelungen ist, unsere Erwartungshaltung an die Beaufsichtigten zeitgerecht zu kommunizieren und praxistaugliche Auslegungen zu finden.

Ganz besonders intensiv wurde am Markt die Erweiterung der Kompetenz der FMA

▶ diskutiert, Einsichtnahmen direkt bei vertraglich gebundenen Vermittlern und Wertpapiervermittlern durchzuführen.

Die Hauptursache dieser **Erweiterung unserer Prüfkompetenz** ist darin zu sehen, dass sehr viele jener Wertpapierunternehmen, welche vormals selbst eine Konzession hatten, nicht gänzlich vom Markt verschwunden sind, sondern ihre Tätigkeit nunmehr als vertraglich gebundene Vermittler oder Wertpapiervermittler unter einem Haftungsdach ausüben. Dieser Umstand zeigt sich ganz besonders darin, dass sich die Zahl der vertraglich gebundenen Vermittler in der Rechtsform einer juristischen Person seit 2012 von 122 auf 245 verdoppelte, während die Zahl der konzessionierten Wertpapierunternehmen in diesem Zeitraum von 167 auf 111 abnahm. Im Endeffekt bewirkt dieser Trend eine Verlagerung des Vertriebs von Finanzdienstleistungen vom konzessionierten Rechtsträger auf die nicht konzessionierte juristische oder natürliche Person. Der Gesetzgeber hat dieser Entwicklung nunmehr dadurch Rechnung getragen, dass die Prüfkompetenz der FMA auf vertraglich gebundene Vermittler und Wertpapiervermittler erweitert wurde.

Für uns als Aufsichtsbehörde ist die praktische **Konsequenz** unserer neuen Zuständigkeit, dass wir in unsere jährliche Prüf-

planung auch einige vertraglich gebundene Vermittler und Wertpapiervermittler einbeziehen. Bei diesen Einsichtnahmen werden wir uns insbesondere die Einhaltung jener Regeln anschauen, welche beim Vertrieb von Finanzinstrumenten besonders relevant sind. Dazu gehören jene Bestimmungen, welche an Kunden zu übermittelnde Informationen betreffen oder Regelungen, welche Informationen von Kunden einzuholen sind, ebenso die Durchführung von Eignungs- und Angemessenheitstests sowie die praktische Handhabung von Interessenkonflikten im direkten Kundenkontakt. Dies vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass Adressaten unserer behördlichen Aufsichtstätigkeit in den Verwaltungsverfahren nach wie vor die konzessionierten Unternehmen sind.

Über das regulatorische Umfeld hinaus stellt die fortschreitende Digitalisierung am Finanzmarkt auch für Wertpapierfirmen eine Herausforderung im Hinblick auf die damit verbundenen Risiken, zugleich aber eine Chance für neue Geschäftsmodelle dar. Diesen Wandel werden wir als Wertpapieraufsicht durch Unterstützung bei regulatorischen Fragen, aber auch durch unsere Aufsichts- und Prüftätigkeit begleiten. Im Zuge der Prüfungen werden wir einen besonderen Schwerpunkt auf die Überprüfung des IT-Risikomanagements

der Wertpapierunternehmen legen.

Seit ich den Bereich Wertpapieraufsicht in der FMA verantworte, habe ich die Zusammenarbeit mit den Wertpapierfirmen und den Wertpapierdienstleistungsunternehmen als sehr konstruktiv und kooperativ wahrgenommen. Mein Bestreben ist es, die Qualität unserer Zusammenarbeit nicht nur zu erhalten, sondern weiter auszubauen. Aus meiner Sicht ist es in diesem Zusammenhang entscheidend, dass wir proaktiv offene Themenstellungen identifizieren und Auslegungsfragen klären, bevor wir im Zuge einer Prüfungssituation strittige Sachverhalte behördlich zu beurteilen haben. So ist es am leichtesten, präventiv konstruktive Lösungen zu finden. Daher lade ich Sie auch in Zukunft zum offenen und intensiven Dialog mit meinen Mitarbeitern und mir ein.

In diesem Sinne freue ich mich auf die künftige Zusammenarbeit!



Dr. Birgit Puck, LL. M.
 Bereichsleiterin Wertpapieraufsicht, FMA

Vorsicht bei der Vermittlung von Unternehmensanleihen

Als Gerichtssachverständiger bin ich seit vielen Jahren mit den unterschiedlichsten Fällen befasst und öfters entpuppen sich so manche Unternehmensanleihen, wie Schuldverschreibungen mit Blind-Pool-Charakter. Manchmal ist es für mich nicht verwunderlich, dass „der Krug so lange zum Brunnen geht, bis er bricht“. Die sich daraus ergebenden Insolvenzen haben dann dramatische Folgen für Anleger und mitunter auch deren Vermögensberater und Wertpapierunternehmen. Dazu möchte ich punktuell wie folgt zusammenfassen:

Das Wichtigste vorab:

Lesen Sie sich die Emissionsprospekte durch. Falls es keine gibt, stellen Sie die Frage: „Weshalb?“.

Ein Vermögensberater bzw. Wertpapierunternehmen kann bei grober Fahrlässigkeit auch für Prospektaussagen haften.

Es ist ohne Zweifel grob fahrlässig, sich Emissionsprospekte nicht durchzulesen. Daraus resultierende wichtige Fragen sollten unbedingt gestellt werden – wie insbesondere:

- Ist der Emittent verpflichtet, das von den Anleihegläubigern erhaltene Kapital zu bestimmten Zwecken – zum Beispiel Immobilien – zu investieren? Ist eine direkte Verknüpfung des Kapitals mit einem oder mehreren bestimmten Projekten gegeben?
- Kann der Emittent das eingesammelte Anleihekaptal (auch) zur Tilgung bereits bestehender Anleihen verwenden?
- Wie sieht der Treuhandvertrag zwischen Anleihegläubiger und Schuldner aus? Besteht ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Treuhänder und Anleihegläubiger?

- Besteht die Möglichkeit, in andere Gesellschaften das Geld zu investieren? Dies wäre ein deutliches Indiz für den Blind-Pool-Charakter der Emission.
- Besteht ein Rating für das emittierende Unternehmen und eine unabhängige Risikoanalyse?
- Besteht ein Pfandrechtspool mit anderen Anleihen, worauf die Risiken der Anleihegläubiger übertragen werden? Dies entspricht aus sachverständiger Sicht grundsätzlich keiner Risikostreuung, sondern einer Hinzunahme von nicht unmittelbar mit der Anleihe zusammenhängenden Risiken.
- Wenn Vorstandsmitglieder Aktionäre des Emittenten sind, können sich daraus Interessenkonflikte ergeben, die sich negativ auswirken.
- Auf eine mögliche strukturelle Nachrangigkeit der Anleihe gegenüber den ande-

ren Finanzierungsformen (z. B. Hypothekendarlehen und Pfandrechten von Kreditinstituten) ist einzugehen.

- Gibt es einen jährlichen Rechenschaftsbericht? Gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) muss dieser bei Prospektpflicht bis 30. Juni jeden Jahres vorhanden sein.
- Bei einem vorhandenen KMG-Prospekt und Rechenschaftsbericht unterliegt jegliche werbliche Äußerung der Prüfung hinsichtlich Prospektübereinstimmung. Ein KMG-Prospekt ist überdies zu warten, das heißt, dass maßgebliche Änderungen in Form eines Zusatzprospektes veröffentlicht werden müssen.

Zusammenfassung

Das genaue Durchlesen aller Prospekte und Unterlagen ist zwar kein Allheilmittel, aber frei nach Goethe: „Wer frägt und fragen kann, hat die halbe Lösung.“ Meine private Bemerkung dazu: Wer nicht Fragen stellen kann bzw. nicht frägt, wird früher oder später die Auswirkungen der nicht vorhandenen Informationen verantworten müssen und das kann sehr unangenehm werden.



Dr. Herbert Samhaber
 Fachgruppenobmann der Finanzdienstleister
 (WK Oberösterreich) und
 gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
 für Wertpapierwesen und
 Vermögensberatung

Die Finanzdienstleister beim FONDSprofessionell KONGRESS – 7. bis 8. März 2018

Der 20. FONDSprofessionell KONGRESS fand vom 7. bis 8. März in der Messe Wien statt und der Fachverband Finanzdienstleister war bereits zum dritten Mal mit einem Messestand vertreten.

Der Kongress war für Funktionäre und Mitarbeiter der Geschäftsstellen wieder eine ideale Gelegenheit, den persönlichen Kontakt mit den Mitgliedern zu pflegen. Diese Möglichkeit wurde intensiv genutzt und zahlreiche Fragen wurden an die Mitarbeiter und Funktionäre gestellt.

Neben der Regulierungsvielfalt und dem Angebot des Fachverbands dazu waren die Weiterbildungsverpflichtung



Stets gute Stimmung und kompetente Beratung beim Messestand der Finanzdienstleister.

© FV Finanzdienstleister



NÜRNBERGER
 VERSICHERUNG



Auf das Glück vertrauen? Oder: Plan B

Karriere. Wünsche. Ziele.
 Um all Ihre Pläne zu finanzieren,
 verlassen Sie sich auf Ihre Arbeitskraft.

Doch was, wenn die Arbeitskraft Sie verlässt?
 Durch Unfall, Krankheit oder andere Schicksalsschläge?
 Verschließen Sie nicht die Augen,
 sorgen Sie vor –
 mit Plan B, der Berufsunfähigkeitsversicherung der NÜRNBERGER.

www.nuernberger.at

und die Gewerbebeanmeldung häufige Themen am Stand.

Der Vortrag des Geschäftsführers Mag. Philipp H. Bohrn zu IDD, MiFID II und Weiterbildung war mit mehr als 450 Personen wieder ausgezeichnet besucht. Die Unterlagen finden Sie auf der Website des Fachverbands www.wko.at/finanzdienstleister.

Zahlreiche der dort abgehaltenen Fachvorträge können für die Weiterbildungsverpflichtung gemäß der Standes- und Ausübungsregeln für die Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittler angerechnet werden. Drei Vorträge sind auch für die gesetzliche Weiterbildung für Wertpapiervermittler anrechenbar: Das betrifft den

bereits erwähnten Vortrag von Mag. Philipp H. Bohrn, das Referat von Rechtsanwältin Mag. Christian Lenz der Kanzlei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH zum Kapitalmarktrecht und den Vortrag von Mag. Cornelius Necas von NWT WP- und StB GmbH zum Thema WAG 2018 und die neue Prospektverordnung.

24. Mai 2018 – Digitalisierung und Robo-Advice

Am 24. Mai 2018 von 10:00 bis 13:00 Uhr können Sie sich in der Wirtschaftskammer Österreich über die verschiedenen Möglichkeiten digitaler Lösungen in der Beratung informieren. Auch diese Veranstaltung wird per Video in die Bundesländer übertragen, damit möglichst viele Mitglieder bequem und kostengünstig von unserem Serviceangebot profitieren können.

Haben Sie bereits die perfekte Lösung? So teilen Sie diese mit uns!

Gesucht werden Anbieter digitaler Lösungen für die verschiedensten Abläufe der Berufsausübung der Gewerblichen Vermögensberatung: Kundensuche, Kundenverwaltung, Unterstützung bei der Beratung, Datenverwaltung und vieles mehr.

Wenn Sie Interesse haben, sich und Ihr Produkt vor Gewerblichen Vermögensberatern aus ganz Österreich zu präsentieren, so melden Sie sich bei uns an. Wir ermöglichen Ihnen die Kurzvorstellung einer Lösung von maximal fünf Minuten. Zusätzlich stehen fünf Minuten für Publikumsfragen zur Verfügung. Nicht erwünscht sind Produktanbieter für Dienstleistungen der Finanzdienstleister (Versicherungen,



Kreditinstitute, Emittenten).

Anmeldeschluss ist der 3. Mai 2018, Einsendeschluss für die Präsentationen ist der 22. Mai 2018 um 14:00 Uhr. Anmeldungen und Einsendungen der Präsentationen bitte an finanzdienstleister@wko.at.

Anrechnung zur Weiterbildungsverpflichtung

Diese Veranstaltung kann folgendermaßen an die Lehrpläne des Fachverbands angerechnet werden:

- Eine Stunde für das Modul „Fachwissen“ im Lehrplan 2016 für Wertpapiervermittler ODER
- Eine Stunde für das Modul „Neue Rechtsentwicklungen und Marktentwicklungen“ im Lehrplan 2012 für Wertpapiervermittler ODER
- 3 Stunden für das Modul 2 „Allgemeines Wissen“ im Lehrplan gemäß der Standes- und Ausübungsregeln für die Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittler.

Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: Mag. Philipp H. Bohrn, Mag. Dagmar Hartl-Frank, MEP Mag. Orthmar Karas, Mag. Cornelius Necas, Dr. Birgit Puck, Dr. Herbert Samhaber, Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M. Schlussredaktion: Mag. Philipp H. Bohrn, Mag. Dagmar Hartl-Frank. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1140 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: annarauchenberger.com, FG FDL Oberösterreich, FMA, Foto-atelier Robert Frankl, FV FDL, Andrew Hovic, www.andorfer.at; NWT, Weinwurm, Suzy Stöckl, www.istockphoto.com. Offenlegung: www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in FACTS auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Unternehmer/Unternehmerinnen) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Österreichische Post AG
MZ 04Z035504 M
Fachverband Finanzdienstleister,
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien